

## Sterbefall – Anmeldung



Für die Meldung eines Sterbefalles ist das Standesamt zuständig, in dessen Bezirk sich der Sterbefall ereignet hat.

Der Sterbefall kann

- durch nahe Angehörige **oder**
- eine bevollmächtigte Person (z.B. Bestattungsunternehmen)

angezeigt werden, wenn sich der Sterbefall zu Hause ereignet hat. Der Tod von Personen, die in der OsteMed Klinik oder in einem Alten- oder Pflegeheim verstorben sind, wird dem Standesamt von der Klinik- bzw. Heimleitung mitgeteilt.

Der Sterbefall ist dem Standesamt spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag anzuzeigen.

## Unterlagen

**A:**

**Folgende Unterlagen sind mitzubringen, wenn der Tod zu Hause eingetreten ist:**

1. Todesbescheinigung des Arztes, der die sog. Leichenschau vorgenommen hat
2. möglichst Stammbuch der Familie oder Ehe-/Heirats-/Lebenspartnerschaftsurkunde bzw. begl. Abdruck aus dem Ehe-/Lebenspartnerschaftsregister/begl. Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch. Falls der/die Verstorbene nicht verheiratet/verpartnert war, ist die Geburtsurkunde vorzulegen. Die Auflösung einer Ehe/Lebenspartnerschaft ist durch die Sterbeurkunde oder das rechtskräftige Scheidungsurteil/Beschluss über die Aufhebung nachzuweisen.
3. Nachweis des letzten Wohnsitzes der/des Verstorbenen
4. Personalausweis oder Reisepass der/des Anzeigenden (Angehörige(r) oder bevollmächtigter Person
5. Wurde ein Bestattungsinstitut beauftragt: Vollmacht des Vollmachtgebers

**B:**

**Folgende Unterlagen sind mitzubringen, wenn der Tod im Bremervörder Krankenhaus oder in einem Alten- oder Pflegeheim eingetreten ist:**

1. Todesbescheinigung des Arztes, der die sog. Leichenschau vorgenommen hat
2. Sterbefallanzeige (Formular wird von der Klinik/dem Heim ausgestellt)
3. möglichst Stammbuch der Familie oder Ehe-/Heirats-/Lebenspartnerschaftsurkunde. Falls der/die Verstorbene nicht verheiratet/verpartnert war, ist die Geburtsurkunde vorzulegen. Die Auflösung einer Ehe ist durch die Sterbeurkunde oder das rechtskräftige Scheidungsurteil nachzuweisen.

Bei Eheschließung im Ausland **und** Registrierung/Nachbeurkundung der Ehe in einem deutschen Eheregister sind die gleichen Unterlagen wie bei einer Eheschließung in einem deutschen Standesamt vorzulegen.

Bei einer Eheschließung im Ausland ist die Heiratsurkunde ggf. mit Legalisation bzw. Apostille sowie deutscher Übersetzung **oder** mehrsprachige (internationale) Heiratsurkunde der aktuell/letzten bestehenden Ehe vorzulegen. Bei Geburt der Ehegatten in Deutschland sind zusätzlich die Geburtsurkunden und ggf. die Bescheinigung über die Namensführung vorzulegen. Bei einer Scheidung im Ausland ist das ausländische Scheidungsurteil mit deutscher Übersetzung vorzulegen; u.U. ist zusätzlich der Anerkennungsbescheid der zuständigen Landesjustizverwaltung vorzulegen.

Zusätzliche Dokumente für verstorbene Vertriebene und Spätaussiedler: Neben den vorstehenden Dokumenten ist eine Bescheinigung nach § 15 BVFG (Spätaussiedlerbescheinigung) bzw. der Vertriebenenausweis vorzulegen; sofern die/der Verstorbene verheiratet/verpartnert war auch die des überlebenden Ehegatten. Außerdem wird die Bescheinigung über alle Namenserkklärungen (z.B. nach § 94 BVFG und/oder Erklärungen zum Familiennamen) bzw. Namensänderungsurkunden benötigt; falls die/der Verstorbene verheiratet/verpartnert war auch die des überlebenden Ehegatten.

Sofern die/der Verstorbene eine ausländische Staatsangehörigkeit besaß, ist die Vorlage des Reisepasses/der Identitätskarte des Heimatstaates erforderlich, ebenso der Pass des überlebenden Ehegatten, sofern sie/er eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.

Sofern die verstorbene Person eingebürgert wurde sind ggf. Nachweise der Einbürgerung sowie eventueller Namensänderung vorzulegen; sofern die/der Verstorbene verheiratet/verpartnert war auch die des überlebenden Ehegatten.

Die Beurkundung des Sterbefalls ist gebührenfrei, ebenso die Ausstellung von Sterbeurkunden für die Sozialversicherung (Krankenkasse) und für Rentenzwecke. Die Gebühr für eine Sterbeurkunde beträgt zurzeit 15,00 Euro, für jede weitere sind 7,50 Euro zu entrichten (Stand Okt. 2021). Weitere Informationen erhalten Sie unter dem Begriff „*Urkunden*“.

Bitte beachten Sie, dass nicht alle Einzelfälle erfasst und abschließend erklärt werden können. Gegebenenfalls ist die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich. Gerne stehen wir Ihnen vorab telefonisch zur Verfügung unter der Rufnummer 04761-987116.